

Hinweise des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Erlass vom 22.08.1984 - V a 1 - 0296.3 -



Nach § 46 Abs. 1 Ziffer 5 b StVO können Personen im Ausnahmeweg von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte u.a. befreit werden, wenn das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dem Arzt kommt somit eine besondere Verantwortung zu, wenn er eine Bescheinigung zur Befreiung von der Gurtragepflicht ausstellt. Nach Auffassung der mit dieser Frage befassten medizinischen Experten, die von mir geteilt wird, gibt es praktisch keinen gesundheitlichen Grund für eine längerfristige Befreiung von der Anschnallpflicht. Eine kurzfristige Ausnahme bei extremer Druckempfindlichkeit, z.B. bei einer Gürtelrose oder frischen Wunden, ist dagegen unter Umständen zu rechtfertigen. Selbst in diesen Fällen sollte der Arzt jedoch prüfen, ob andere Maßnahmen, wie einfache Schutzpolsterung der Gurte, ratsamer sind als eine Befreiung von der Gurtragepflicht.



Die meisten vermeintlichen Hinderungsgründe sind nicht stichhaltig und können durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden:

- bei Trägern von Herzschrittmachern, Herzkranken, Personen, die an Folgen von Brust- und Bauchoperationen leiden, lassen sich mögliche Beschwerden durch geeignete Schutzpolsterung verhindern.
- bei Asthmapatienten und schmerzempfindlichen Rheumatikern ist zumindest ein Beckengurt zu empfehlen.
- Personen, die unter Fesselungsangst oder Zwangsneurose leiden, ist der Einbau eines Schlosses zu empfehlen, das sich wenige Sekunden nach dem Aufprall automatisch öffnet.

Sowohl Schwangere als auch das ungeborene Kind sind bei einem Unfall mit Sicherheitsgurt am besten vor dem Aufprall geschützt.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftpflichtansprüche des Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden.